

STATUTEN

des Vereins

our nepal hospital nele

Artikel 1

- Name und Sitz** ¹Unter dem Namen ‚our nepal hospital nele‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3206 Wallenbuch.
- Zweck** ¹Der Verein bezweckt die Unterstützung eines kleinen Spitals in Nele (Nepal), die medizinische Grundversorgung und Hilfestellung besonders auch für werdende Mütter sowie das Ermöglichen von Patenschaften. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.
- ²Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.
- Mittel** ¹Der Verein verfügt zur Verfolgung seiner Ziele über die Beiträge der Mitglieder. Er kann überdies Zuwendungen aller Art entgegen nehmen.

Artikel 2

- Mitgliedschaft** ¹Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.
- ²Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- ³Die Mitglieder des Vorstands arbeiten unentgeltlich.

Artikel 3

- Mitgliederbeitrag** ¹Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich Fr. 30.00 für natürliche und Fr. 100.00 für juristische Personen.
- ²Statutenänderungen betreffend die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen bedürfen – in Abweichung von Artikel 9 Abs. 3 dieser Statuten – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 4

- Erlöschen der Mitgliedschaft** ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- ²Der Austritt hat schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu erfolgen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ³Ein allfälliger Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Artikel 5

- Organe** Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:
- Vorstand
 - Vereinsversammlung
 - Rechnungsrevisoren

Artikel 6

- Vorstand**
- ¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
 - b) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
 - c) der Kassierin / dem Kassier
 - d) der Aktuarin / dem Aktuar
 - e) Beisitzende
- ²Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- ³Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7

- Pflichten**
- ¹Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.
- ²Er ist besorgt für eine ordentliche Vereinsbuchhaltung.
- ³Er bemüht sich um die Anerkennung als gemeinnützige Organisation.
- ⁴Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

Artikel 8

- Vereinsversammlung**
- ¹Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Diese wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen.
- ²Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 9

- Befugnisse der Ver-** ¹Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- einsversammlung**
- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
 - b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und von einem bzw. zwei Rechnungsrevisoren;
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - d) Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Statutenänderungen;
 - f) Auflösung des Vereins;

²Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

³In der Vereinsversammlung verfügt jede natürliche Person über eine Stimme, die juristischen Personen über zwei. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. d) bis f) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Artikel 10

- Rechnungsrevisoren**
- ¹Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.
 - ²Die Rechnungsprüfungsstelle kann eine oder zwei Personen umfassen.
 - ³Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11

- Gewinn** Eine Gewinnausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12

- Haftung** Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13

- Auflösung**
- ¹Bei Auflösung des Vereins müssen die verbleibenden Vermögenswerte einer ebenfalls steuerbefreiten Institution zugedacht werden, die ähnliche Zwecke verfolgt.
 - ²Die Vereinsversammlung bestimmt diese Organisation mit einfachem Mehr.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Dezember 2012 in Wallenbuch angenommen.

Die/Der Präsident/in:


Bernadette Siffert

Der/Die Aktuar/in:


Brigitte Jaggi